



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR
INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2014-B
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/136)

14. Oktober 2014

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE

Genf, 15. bis 19. September 2014

Anmerkung: Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung ECE/TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

INHALTSVERZEICHNIS

	Absätze	Seite
I. Teilnehmer	1 – 3	4
II. Annahme der Tagesordnung (TOP 1)	4	4
III. Tanks (TOP 2)	5 – 8	5
Bericht der Tank-Arbeitsgruppe	8	5
IV. Normen (TOP 3)	13 – 15	6
V. Auslegung des RID/ADR/ADN (TOP 4)	16 – 26	7
A. Kennzeichnung von Umverpackungen mit dem Ausdruck "UM- VERPACKUNG"	16 – 18	7
B. Klarstellung der Vorschriften zum Sicherheitsberater gemäß Abschnitt 1.8.3	19	7
C. Beziehung zwischen freigestellten und nicht freigestellten ge- fährlichen Gütern	20 – 21	7
D. Flüssigkeitsdruckprüfung von Druckgefäßen	22 – 24	8
E. Wiederkehrende Prüfung einzelner Gasflaschen in MEGC	25 – 26	8
VI. Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN (TOP 5)	27 – 50	8
A. Offene Fragen	27 – 40	8
1. Sondervorschrift 363	27	8
2. Änderung der Sondervorschrift 658 – Verwendung von Großcontainern	28	9
3. Aktualisierung der Verweise auf Rechtstexte der Europäi- schen Union (gefährliche Abfälle; giftige Stoffe; ätzende Stoffe; umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt))	29 – 32	9
4. In Fahrzeugen und Geräten der UN-Nummern 3166 und 3171 enthaltene Lithiumbatterien	33	9
5. Flexible Schüttgut-Container	34 – 35	10
6. Möglichkeit elektronischer Prüfungsverfahren für Gefahr- gutbeauftragte, ADR-Fahrzeugführer und ADN- Sachkundige	36 – 37	10
7. Wiederkehrende Prüfung von bestimmten ortsbeweglichen LPG-Flaschen aus Stahl im RID/ADR	38 – 39	10
8. Änderung des Abschnitts 5.5.3	40	11
B. Neue Anträge	41 – 50	11
1. Freistellung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3	41 – 42	11
2. Redaktionelle Korrektur in den Begriffsbestimmungen von Verlader und Entlader	43	11
3. Anhebung des Grenzwertes von 100 Wh für die Verpa- ckungs- und Bezettelungsvorschriften für kleine freigestellte Lithium-Ionen-Batterien unter der Sondervorschrift 188 des RID/ADR	44	12
4. Sondervorschrift 581	45	12
5. Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten	46 – 48	12
6. Anforderungen an festverbundene Spezialbehälter und Spezialcontainer für die Beförderung von Wärmeenergie ohne Be- und Entladung des Wärmespeichermediums	49	12
7. Druckgefäße für Gotcha-Waffen	50	13

	Absätze	Seite
VII. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 6)	51 – 59	13
A. Bericht der informellen Arbeitsgruppe für die Verringerung des Risikos eines BLEVE	51 – 54	13
B. Informelle Arbeitsgruppe "Telematik"	55 – 56	14
C. Informelle Arbeitsgruppe "Beförderung lebender Tiere" (Berlin, 16. bis 17. Juni 2014)	57 – 58	14
D. Informelle Arbeitsgruppe "Bestimmungen für Ausrüstung von Tanks und Druckgefäßen" (München, 9. bis 10. Juli 2014)	59	15
VIII. Wahl des Büros für 2015 (TOP 7)	60	15
IX. Zukünftige Arbeiten (TOP 8)	61 – 62	15
A. Unfallberichte; Unfalldatenbank; Risikomanagement	61	15
B. Ort und Datum der nächsten Tagung	62	15
X. Verschiedenes (TOP 9)	63 – 64	15
XI. Genehmigung des Berichts (TOP 10)	65	15
<u>Anlagen</u>		
I. Bericht der Tank-Arbeitsgruppe ¹⁾		16
II. Entwurf der Änderungen zum RID/ADR/ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2017		17

¹⁾ Aus praktischen Erwägungen wird die Anlage I als Addendum unter der Dokumentennummer OTIF/RID/RC/2014-B/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/136/Add.1 veröffentlicht.

I. TEILNEHMER

1. Die Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE hat vom 15. bis 19. September 2014 unter dem Vorsitz von Herrn C. Pfauvadel (Frankreich) und dem stellvertretenden Vorsitz von Herrn H. Rein (Deutschland) in Genf stattgefunden.
2. In Übereinstimmung mit Artikel 1 a) der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung (OTIF/RID/RC/2008-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112/Add.2) haben Vertreter der folgenden Staaten mit vollen Rechten an den Arbeiten dieser Tagung teilgenommen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik und Vereinigtes Königreich.
3. In Übereinstimmung mit Artikel 1 c) und d) der Geschäftsordnung haben beratend teilgenommen:
 - a) die Europäische Union und die Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD);
 - b) die folgenden nichtstaatlichen internationalen Organisationen:

Europäischer Flüssiggase-Verband (AEGPL), Internationaler Verband der Hersteller von Wasch-, Pflege- und Reinigungsmitteln (AISE), Europäischer Rat der chemischen Industrie (CEFIC), Internationaler Verband der Hersteller von Fahrzeugaufbauten und -anhängern (CLCCR), Gefahrgut-Beirat (DGAC), Europäische Konferenz der Kraftstoffverteiler (ECFD), Verband der europäischen Gasflaschen-Hersteller (ECMA), Europäischer Industriegase-Verband (EIGA), Europäischer Verband für Stein- und Braunkohle (EUROCOAL), Europäischer Aerosol-Verband (FEA), Europäische Kosmetikhersteller, Internationaler Verband für gefährliche Güter und Container (IDGCA), Internationale Straßentransport-Union (IRU), Internationale Tankcontainer-Organisation (ITCO), Internationaler Verband der Automobil-Hersteller (OICA), Europäischer Verband für hoch entwickelte wiederaufladbare Batterien (RECHARGE), Institut der Sportwaffen- und Sportmunition-Hersteller (SAAMI), Internationaler Eisenbahnverband (UIC), Internationale Privatwagen-Union (UIP).

II. ANNAHME DER TAGESORDNUNG (TOP 1)

Dokument: A 81-02/502.2014 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/135 sowie Add.1 und Add.1/Corr.1

Informelle Dokumente: INF.1, INF.2/Rev.3, INF.31 (Sekretariat)

4. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vom Sekretariat in Rundschreiben A 81-02/502.2014 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/135 sowie Add.1 und Add.1/Corr.1) in der durch die informellen Dokumente INF.1 und INF.2/Rev.3 aktualisierten Fassung sowie den vorläufigen Zeitplan des informellen Dokuments INF.31 an.

III. TANKS (TOP 2)

Dokumente: OTIF/RID/RC/2014-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/134/Add.1
(Bericht der Arbeitsgruppe über ihre letzte Tagung)
OTIF/RID/RC/2014/13 (Ukraine) (Sondervorschriften TU 21 und
TU 16, Anpassung an das SMGS)
OTIF/RID/RC/2014/50 (Frankreich) (Norm EN 13648-1)

Informelle Dokumente: INF.48 der Frühjahrstagung 2014 (Russische Föderation) (Kommentare zu -/2014/13)
INF.14 (UIP) (Führung der Tankakte nach Absatz 4.3.2.1.7)
INF.17 (Belgien) (Schraubverschlüsse oder Blindflansche für Tanköffnungen)
INF.18 (Belgien) (Farbcodes für Tanks)

5. Nach einer einführenden Diskussion im Plenum wird die Prüfung aller dieser Dokumente der Tank-Arbeitsgruppe übertragen, die parallel vom 15. bis 16. September 2014 unter dem Vorsitz von Herrn A. Bale (Vereinigtes Königreich) tagt.
6. In Abwesenheit eines Vertreters der Ukraine wird beschlossen, die Behandlung des Dokumentes -/2014/13 auf die nächste Tagung zu verschieben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Tank-Arbeitsgruppe sich in der letzten Tagung bereits zu einigen Punkten geäußert habe (OTIF/RID/RC/2014-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/134/Add.1, Absätze 20 bis 24) und diese Überlegungen bei der aktuellen Tagung vertiefen könne (OTIF/RID/RC/2014-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/134/Add.1, Absatz 9).
7. Es wird beschlossen, der Tank-Arbeitsgruppe auch die Behandlung der folgenden Dokumente zu TOP 3 (Normen), TOP 4 (Auslegung des RID/ADR/ADN) und TOP 5 b) (Neue Anträge) zu übertragen, die einen Bezug zu Tanks haben:

OTIF/RID/RC/2014/49 (CEN und AEGPL) (Geänderter Verweis auf die Norm EN 12252);
OTIF/RID/RC/2014/40 (Schweden) (Auslegung von Normen);
informelles Dokument INF.32 (Frankreich) (Auslegung von Normen);
informelles Dokument INF.35 (Rumänien) (Begriffsbestimmung von Bezugsstahl).

Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

Informelles Dokument: INF.50 (Bericht der Arbeitsgruppe)

8. Die Gemeinsame Tagung übernimmt die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe, deren Bericht diesem Bericht in der Anlage I als Addendum 1 beigefügt ist, einschließlich beziehungsweise vorbehaltlich der Kommentare in den nachfolgenden Absätzen 9 bis 12. Die angenommenen Texte sind diesem Bericht in Anlage II beigefügt.

Punkt 3 (Schraubverschlüsse oder Blindflansche für Tanköffnungen)

9. Die Gemeinsame Tagung beauftragt Belgien, bis zur nächsten Tagung zwei Dokumente auszuarbeiten, eines zur Klarstellung des Absatzes 6.8.2.2.1 und eines betreffend den Schutz gegen Staub.

Punkt 6 (Auslegung von Normen)

10. Der Vertreter Deutschlands äußert einen Vorbehalt gegen die in Absatz 19 vorgeschlagene Darstellung für die Liste der in Absatz 6.8.2.6.1 in Bezug genommenen Normen. Er befürchtet, dass diese Darstellungsweise Probleme verursachen könne, da alle zitierten Normen nur noch für die Auslegung und den Bau von Tanks und Tankausrüstungen verbindlich anzuwenden seien, die in deren Anwendungsbereich fallen.

11. Der Vorschlag der Arbeitsgruppe wird zur Abstimmung gestellt und angenommen. Die Gemeinsame Tagung bestätigt, dass die Normen nur für diejenigen Tanks, Tankausrüstungen und Beförderungen von Stoffen verbindlich sind, die in deren eigentlichem Anwendungsbereich liegen.

Punkt 7 (Aufbewahrung der Tankakte gemäß Absatz 4.3.2.1.7)

12. Der Antrag auf Hinzufügen einer zusätzlichen Bemerkung in Absatz 4.3.2.1.7 wird zwar prinzipiell unterstützt, in der vorgeschlagenen Fassung jedoch nicht angenommen. Der Vertreter der UIP wird gebeten, einen neuen Vorschlag auszuarbeiten, mit dem die erforderliche Authentizität der elektronisch gespeicherten Akten und Anlagen sichergestellt wird und der auch die möglicherweise unterschiedlichen Rechtssysteme in den einzelnen Länder berücksichtigt (siehe beispielsweise die Unterabschnitte 5.4.0.2 und 5.4.0.3 in Kapitel 5.4).

IV. NORMEN (TOP 3)

Informationen zu den Arbeiten des CEN

Informelles Dokument. INF.3 (CEN)

13. Die Gemeinsame Tagung nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass das CEN immer noch keinen Nachfolger auf der Stelle des CEN-Beraters eingestellt hat, welcher für die Umsetzung des Zusammenarbeitsverfahrens zwischen dem CEN und der Gemeinsamen Tagung zuständig ist, und dass die Finanzierungsfrage dieses Beraters durch die Europäische Kommission anscheinend noch nicht gelöst ist. Es wird betont, wie wichtig die Arbeiten dieses Beraters für eine gute Umsetzung des im Dokument OTIF/RID/RC/2011-A/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/122/Add.2 beschriebenen Zusammenarbeitsverfahrens sei, einerseits zur Prüfung, ob im RID/ADR auf verbindliche EN-Normen verwiesen werden kann, und andererseits, um bereits im Vorfeld sicherzustellen, dass die beim CEN in der Entwicklung befindlichen Normen den grundlegenden Anforderungen des RID/ADR entsprechen. Wenn auch langfristig kein solcher Berater zur Verfügung gestellt werden könne, müsse das Zusammenarbeitsverfahren überdacht werden, da dieses die Gemeinsame Tagung dazu verpflichte, sich in sehr technische Arbeiten zu vertiefen, für die bei den Tagungen keine Zeit sei. In der Zwischenzeit könnten im RID/ADR/ADN keine Normen mehr in Bezug genommen oder Aktualisierungen solcher Inbezugnahmen vorgenommen werden, obwohl das CEN im Bereich des RID/ADR weiterhin sehr aktiv sei. Gleichermäßen hätte dies auch negative Auswirkungen auf die Arbeiten in Zusammenhang mit der TPED.
14. Einige Vertreter machen auf die Schwierigkeiten der Regierungsbehörden bei der Beschaffung sehr kostspieliger Normen aufmerksam und fragen, ob nicht das Prinzip der Zusammenarbeit und der Inbezugnahme verbindlicher Normen selbst überdacht werden sollte.
15. Schließlich wird der Vertreter der Europäischen Union gebeten, die Situation auf der Ebene der Europäischen Kommission zu überprüfen und die Sekretariate möglichst vor Ende Oktober und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die TPED-Arbeiten über die Ergebnisse dieser Prüfung zu informieren.

V. AUSLEGUNG DES RID/ADR/ADN (TOP 4)

A. Kennzeichnung von Umverpackungen mit dem Ausdruck "UMVERPACKUNG"

Dokument: OTIF/RID/RC/2014/42 (Spanien)

Informelles Dokument: INF.39 (FEA)

16. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass der Antrag auf Auslegung des Unterabschnitts 5.1.2.1 a) auch an den UN-Expertenunterausschuss gerichtet worden ist, wohl wissend, dass die entsprechenden Absätze im IMDG-Code und in den Technischen Anweisungen der ICAO unterschiedlich verfasst sind. Sie ist der Ansicht, dass die Texte so abgefasst sein müssten, dass keine Auslegungsprobleme entstehen und die Auslegung für alle Verkehrsträger dieselbe ist.
17. Im Allgemeinen vertritt die Gemeinsame Tagung die Ansicht, dass bei Sichtbarkeit aller erforderlichen Kennzeichen und Gefahrzettel auf allen in der Umverpackung enthaltenen Versandstücken die Kennzeichnung "UMVERPACKUNG" sowie alle anderen Kennzeichen und Gefahrzettel nicht auf der Umverpackung angebracht werden müssen. Es stellt sich jedoch die Frage nach dem Umgang mit Fällen, in denen nur ein paar Kennzeichen und Gefahrzettel nicht sichtbar sind. Mehrere Delegationen sind der Meinung, dass in diesem Fall die Kennzeichnung "Umverpackung" und alle Kennzeichen und Gefahrzettel für die in den Versandstücken enthaltenen Stoffe auf der Umverpackung angebracht werden müssten. Darüber hinaus wird die Frage gestellt, ob auch die Zulassungskennzeichen der in der Umverpackung enthaltenen Verpackungen sichtbar sein müssen, um auf die Kennzeichnung "Umverpackung" verzichten zu können.
18. Einige Delegationen halten es ebenfalls für sinnvoll, zunächst den Begriff "sichtbar" genauer zu bestimmen und die Texte des RID/ADR/ADN, des IMDG-Codes und der Technischen Anweisungen der ICAO zu vergleichen.

B. Klarstellung der Vorschriften zum Sicherheitsberater gemäß Abschnitt 1.8.3

Informelles Dokument: INF.34 (Rumänien)

19. Mehrere Delegationen sprechen sich für die von Rumänien vorgestellte Option 2 aus, d.h. die zusätzliche Erwähnung des Befüllens und Verpackens in Abschnitt 1.8.3, wo aktuell nur auf die Beförderung sowie auf die Be- und Entladung Bezug genommen wird. Die Gemeinsame Tagung ist jedoch der Ansicht, dass bei dieser Tagung auf der Grundlage eines verspätet eingereichten informellen Dokumentes keine Entscheidung getroffen werden kann, und bittet die Vertreterin Rumäniens, bis zur nächsten Tagung ein offizielles Dokument einzureichen.

C. Beziehung zwischen freigestellten und nicht freigestellten gefährlichen Gütern

Dokument: OTIF/RID/RC/2014/26 (Schweiz)

20. Mehrere Delegationen halten die in der Fassung 2015 des Absatzes 1.1.3.6.5 RID/ADR/ADN vorgenommenen Änderungen für ausreichend und halten die Einrichtung einer informellen Arbeitsgruppe zur weiteren Klarstellung der Situation nicht mehr für nötig. Grundsätzlich sollten gefährliche Güter, die die Freistellungsbedingungen erfüllen, in den Bestimmungen für nicht freigestellte gefährliche Güter nicht berücksichtigt werden.
21. Für den Fall, dass die Auslegung den Kontrollstellen 2015 weiterhin Probleme bereitet, wird der Vertreter der Schweiz gebeten, einen konkreten Änderungsvorschlag auszuarbeiten.

D. Flüssigkeitsdruckprüfung von Druckgefäßen

Dokument: OTIF/RID/RC/2014/17 (ECMA, EIGA, CEN, ISO)
Informelle Dokumente: INF.40 der Frühjahrstagung 2014 (Frankreich)
INF.23 (ISO, ECMA, EIGA, CEN)

22. Der Vertreter des EIGA erklärt, dass nur die im informellen Dokument INF.23 enthaltenen Auslegungsfragen noch offen seien.
23. Die Gemeinsame Tagung bestätigt, dass die Bestimmungen, die neu in die 19. überarbeitete Ausgabe der UN-Empfehlungen aufgenommen werden, prinzipiell auch in die Fassung 2017 des RID und des ADR übernommen werden sollten.
24. Im Übrigen bestätigt die Gemeinsame Tagung, dass die volumetrische Ausdehnungsprüfung eine Alternative zur Flüssigkeitsdruckprüfung darstellt und nicht obligatorisch ist.

E. Wiederkehrende Prüfung einzelner Gasflaschen in MEGC

Dokument: OTIF/RID/RC/2014/22 (Schweden)
Informelles Dokument: INF.10 der Frühjahrstagung 2014 (EIGA)

25. Die Gemeinsame Tagung bestätigt, dass jede Gasflasche, die Element eines MEGC ist, in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 6.2.1.6 einer wiederkehrenden Prüfung einschließlich einer Flüssigkeitsdruckprüfung unterzogen werden muss, dass aber auch die in Unterabschnitt 6.2.1.6 vorgesehenen Alternativprüfungen möglich sind.
26. Die Vertreterin Norwegens fragt, ob für die wiederkehrende Prüfung und die Flüssigkeitsdruckprüfung der einzelnen Flaschen, alle Flaschen demontiert werden müssten. Der Vertreter des EIGA erklärt, dass es gängige Praxis sei, die MEGC für die wiederkehrende Prüfung vollständig auseinanderzubauen. Die Gemeinsame Tagung stellt jedoch fest, dass sowohl bei der erstmaligen Prüfung als auch bei der wiederkehrenden Prüfung der Wortlaut der Absätze 6.7.5.12.3, 6.7.5.12.4, 6.8.3.4.11 und 6.8.3.4.13 und insbesondere der letzte Satz dieser Absätze, wonach eine Dichtheitsprüfung vorgenommen werden muss, wenn die Flaschen demontiert wurden, vermutlich darauf hinweist, dass ein Auseinanderbauen nicht zwingend ist. Die Gemeinsame Tagung einigt sich darauf, die Frage an den UN-Expertenunterausschuss weiterzuleiten.

VI. ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM RID/ADR/ADN (TOP 5)

A. Offene Anträge

1. Sondervorschrift 363

Dokument: OTIF/RID/RC/2014/29 (Schweiz)

27. Mehrere Delegationen befürworten die Streichung des Verweises auf die größeren als die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (7a) angegebenen Mengen in Sondervorschrift 363. Da der Wortlaut dieser Sondervorschrift aber auch im UN-Expertenunterausschuss auf dessen Tagung im Dezember 2014 erneut diskutiert wird, zieht die Gemeinsame Tagung es vor, zunächst die Ergebnisse dieser Diskussion abzuwarten und den aktuellen Text erst danach zu ändern.

2. Änderung der Sondervorschrift 658 – Verwendung von Großcontainern

Dokument: OTIF/RID/RC/2014/33 (Österreich)

28. Der Antrag, die Sondervorschrift 658 auch auf Großcontainer anzuwenden, wird angenommen (siehe Anlage II).

3. Aktualisierung der Verweise auf Rechtstexte der Europäischen Union (gefährliche Abfälle; giftige Stoffe; ätzende Stoffe; umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt))

Dokument: OTIF/RID/RC/2014/39 (Sekretariat)

29. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass einige europäische Richtlinien außer Kraft gesetzt wurden oder bis spätestens Juni 2015 außer Kraft gesetzt werden und durch andere Rechtsinstrumente ersetzt wurden beziehungsweise ersetzt werden. Aus diesem Grund müssen die Absätze und Fußnoten des RID/ADR/ADN, die Verweise auf diese Richtlinien enthalten, überprüft werden.
30. Der Änderungsvorschlag für die Fußnote 2 in Absatz 2.1.3.5.5 wird angenommen. Es muss jedoch geprüft werden, ob nicht noch weitere Änderungen notwendig sind, da die Gesetzgebung der Europäischen Union in Bezug auf gefährliche Abfälle immer noch überarbeitet wird.
31. Unterabsatz 2.2.9.1.10.5 verursacht keine größeren Probleme, da er bereits einen Verweis auf die Verordnung 1272/2008/EG enthält, und die Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG nur insofern anwendbar bleiben, als sie weiterhin relevant sind. Die Relevanz dieser Verweise sollte allerdings 2017 erneut überprüft und überflüssige Verweise gegebenenfalls gelöscht werden.
32. Die Absätze 2.2.61.1.14 und 2.2.8.1.9 zu giftigen und ätzenden Stoffen sind problematisch, da sie Verweise auf die Richtlinien 67/548/EG und 1999/45/EG enthalten, die ab 1. Juni 2015 außer Kraft sein werden. Es wird daher beschlossen, sie zu streichen, wobei die Streichung in eckige Klammern gesetzt wird. Die Industrie wird um Prüfung gebeten, ob diese Frage durch die in der EU-Gesetzgebung enthaltenen Übergangsvorschriften abgedeckt wird und ob es notwendig ist, die Vorschriften im RID/ADR beizubehalten.

4. In Fahrzeugen und Geräten der UN-Nummern 3166 und 3171 enthaltene Lithiumbatterien

Dokument: OTIF/RID/RC/2014/51 (Frankreich)

Informelle Dokumente: INF.30 (RECHARGE)

INF.41 (Frankreich)

33. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass die Frage der in Fahrzeugen und Geräten eingebauten Lithiumbatterien im Dezember 2014 im UN-Expertenunterausschuss diskutiert wird. Aus diesem Grund sollte man trotz des von Frankreich im Auftrag der Gemeinsamen Tagung ausgearbeiteten Antrags erst nach Kenntnis der Empfehlungen des UN-Expertenunterausschusses auf dieses Thema zurückkommen.

5. Flexible Schüttgut-Container

Informelle Dokumente: INF.20 (IDGCA)
INF.30 (Sekretariat)

34. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinsame Tagung bereits entsprechende Texte angenommen habe, um die Bestimmungen der UN-Modellvorschriften zu flexiblen Schüttgut-Containern in das RID, ADR und ADN aufzunehmen (OTIF/RID/RC/2013-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132/Add.2), dass die Arbeitsgruppe WP.15, der RID-Fachausschuss und der ADN-Sicherheitsausschuss bei der Diskussion der verkehrsträgerspezifischen Bestimmungen jedoch den Wunsche geäußert hätten, dass sichergestellt sein müsse, dass die für die Verwendung vorgesehenen Container die Prüfanforderungen der UN-Modellvorschriften erfüllen.
35. Infolge der in der Arbeitsgruppe WP.15 präsentierten zufriedenstellenden Prüfergebnisse empfiehlt die Gemeinsame Tagung den drei betreffenden Organen, alle relevanten Bestimmungen zu aktualisieren, damit alle Vorschriften zur Beförderung dieser Container in die Fassung 2017 des RID, des ADR und des ADN aufgenommen werden können.

6. Möglichkeit elektronischer Prüfungsverfahren für Gefahrgutbeauftragte, ADR-Fahrzeugführer und ADN-Sachkundige

Informelles Dokument: INF.13 (Deutschland)

36. Die meisten Delegationen sprechen sich grundsätzlich für die Verwendung elektronischer Prüfungsverfahren für Gefahrgutbeauftragte aus, geben aber zu dem vorgeschlagenen Text verschiedene Kommentare ab. Da es sich um ein informelles Dokument handelt, werden sie gebeten, ihre Kommentare dem Vertreter Deutschlands zuzuleiten, so dass dieser bis zur nächsten Tagung einen offiziellen Antrag einreichen kann.
37. Auf eine Frage der Vertreterin Polens antwortet der Vertreter Deutschlands, dass sich der Prüfling gemäß dem Territorialitätsprinzip auf dem Staatsgebiet des Landes befinden müsse, das die Prüfung einschließlich einer elektronischen Prüfung durchführt.

7. Wiederkehrende Prüfung von bestimmten ortsbeweglichen LPG-Flaschen aus Stahl im RID/ADR

Dokument: OTIF/RID/RC/2014/48 (AEGPL)

Informelle Dokumente: INF.5 (AEGPL)
INF.11 (Deutschland)
INF.19 (Spanien)
INF.26 (Schweden)
INF.49 (AEGPL)
INF.52 (AEGPL)

38. Wie bereits bei der letzten Tagung sind die Delegationen in Bezug auf den Vorschlag der Einführung einer spezifischen Methode für die wiederkehrende Prüfung von umformten LPG-Flaschen weiterhin geteilter Meinung. Einige Delegationen lehnen das Prinzip einer Stichprobenprüfung kategorisch ab. Andere sind zwar prinzipiell dafür, wünschen aber eine Beschränkung dieser Möglichkeit auf umformte LPG-Flaschen. Wieder andere würden die Diskussion gerne noch ausweiten, um technologischen Entwicklungen auch über den LPG-Bereich hinaus vorzugreifen. Weitere Delegationen sind zwar nicht prinzipiell dagegen, wünschen aber zusätzliche Erläuterungen, beispielsweise zur Vorgehensweise bei der Stichprobenentnahme, zu den in der Entwicklung befindlichen Normen und zur Rolle der zuständigen Behörde.

39. Die Gemeinsame Tagung beschließt, dass diese Fragen von einer informellen Arbeitsgruppe diskutiert werden sollen, deren Sitzungen von AEGPL organisiert werden. Die Arbeitsgruppe erhält das Mandat, auf der Grundlage von Prüfergebnissen und einer Risikobewertung Alternativmethoden für die wiederkehrende Prüfung zu untersuchen, die ein äquivalentes Sicherheitsniveau wie die Methoden in Absatz 6.2.1.6.1 des RID/ADR bieten, und die Möglichkeit einer Methode zu untersuchen, welche die Einzelprüfungen jeder Flasche und Stichprobenprüfungen und statistische Auswertungen kombiniert. Die Arbeitsgruppe wird zunächst den Fall der umformten LPG-Flaschen und anschließend den Fall anderer Flaschen untersuchen.

8. Änderung des Abschnitts 5.5.3

Dokument: OTIF/RID/RC/2014/43 (Österreich und Spanien)

Informelles Dokument: INF.51 (Österreich und Spanien)

40. Nach einer ersten Diskussion, bei der einige Delegationen Bedenken zu diesem Antrag in Bezug auf die Schwierigkeit des Nachweises der Einhaltung der vorgeschlagenen Vorschriften äußern, bereiten die Vertreter Österreichs und Spaniens eine überarbeitete Fassung ihres Antrags vor (INF.51), die zur Abstimmung gestellt und mit einigen Änderungen angenommen wird (siehe Anlage II).

B. Neue Anträge

1. Freistellung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3

Dokument: OTIF/RID/RC/2014/38 (Schweiz)

41. Grundsätzlich teilt die Gemeinsame Tagung die Meinung der Schweiz, dass die Freistellungen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3 nicht nur auf Kraftstoffe (die *per definitionem* Verbrennungsmotoren versorgen) beschränkt sein, sondern auch für sonstige flüssige Brennstoffe gelten sollten, mit denen Ausrüstungen betrieben werden, die keine Verbrennungsmotoren sind, wie beispielsweise Heizeinrichtungen.
42. Die Gemeinsame Tagung hält jedoch eine tiefergehende Befassung mit dem Thema für nötig, bevor der Begriff "Kraftstoff" durch "flüssiger Brennstoff" ersetzt werden kann. Im Kontext des Unterabschnitts 1.1.3.3 sollte der Begriff beispielsweise nur für flüssige Brennstoffe verwendet werden, die aufgrund ihrer Brenneigenschaften tatsächlich während der eigentlichen Beförderung und nicht für andere Zwecke verwendet werden. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, Unterabschnitt 1.1.3.3 auf alle Flüssigkeiten anzuwenden, die dem Betrieb des Fahrzeugs und dessen Ausrüstung dienen, und nicht auf flüssige Brennstoffe zu beschränken. Schließlich wird festgestellt, dass der UN-Expertenunterausschuss einen Antrag Belgiens (ST/SG/AC.10/C.3/2014/88) zur Problematik von Verbrennungsmotoren und Fahrzeugen und deren Kraftstoffen (UN-Nummer 3166 und Sondervorschrift 363) diskutieren wird und dass das Ergebnis diese Debatte beeinflussen könnte. Der Vertreter der Schweiz wird daher gebeten, unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Diskussion gegebenenfalls einen neuen Antrag einzureichen.

2. Redaktionelle Korrektur in den Begriffsbestimmungen von Verflader und Entflader

Dokument: OTIF/RID/RC/2014/41 (Spanien)

43. Nach langer Debatte, in deren Verlauf einige Delegationen mündlich zusätzliche Änderungen vorschlugen, zieht die Vertreterin Spaniens ihren Antrag zurück, mit dem lediglich vermieden werden sollte, dass sich augenscheinlich ähnliche Bestimmungen wiederholen, die aber doch zu inhaltlichen Unterschieden führen könnten.

3. Anhebung des Grenzwertes von 100 Wh für die Verpackungs- und Bezeichnungsvorschriften für kleine freigestellte Lithium-Ionen-Batterien unter der Sondervorschrift 188 des RID/ADR

Dokument: OTIF/RID/RC/2014/45 (RECHARGE)

44. Ziel des Antrags ist es, bei der Landbeförderung innerhalb Europas dieselben Grenzwerte zuzulassen, die auch in Nordamerika gelten. Obwohl der Antrag den See- und Luftverkehr nicht betrifft, wünschen sich einige Delegationen eine vorherige Diskussion zu diesem Thema im UN-Expertenunterausschuss. Es wird ebenfalls gewünscht, dass die in Teil 5 des Dokuments enthaltenen Begründungen in Bezug auf die Sicherheit vertieft werden. Der Vertreter von RECHARGE wird daher dem UN-Expertenunterausschuss einen Antrag einreichen.

4. Sondervorschrift 581

Dokument: OTIF/RID/RC/2014/46 (Russische Föderation)

45. Der Änderungsantrag betreffend die Darstellung wird mit einigen Änderungen angenommen (siehe Anlage II).

5. Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Informelles Dokument: INF.12 (Deutschland)

46. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass die im Rahmen des Umweltschutzes zu Recycling- oder Entsorgungszwecken beförderten Elektro- und Elektronik-Altgeräte gefährliche Güter, insbesondere Lithiumbatterien, enthalten können. Daher sollte über besondere Beförderungsbedingungen im RID/ADR/ADN oder über Freistellungen nachgedacht werden.
47. Es wird daran erinnert, dass man diese Diskussion bereits in Bezug auf Abfallverpackungen geführt habe, wo man sich zur Lösungsfindung die angewendeten Verfahren der Abfallentsorgungsindustrie angeschaut hatte. Im Übrigen haben einige Länder, wie Belgien, im Rahmen der Anwendung der europäischen Richtlinie 2012/19/EU bereits Studien und Projekte gestartet.
48. Vor der Einrichtung einer informellen Arbeitsgruppe zu diesem Thema möchte die Gemeinsame Tagung zunächst eine Bestandsaufnahme aller Erfahrungen der Staaten, die in diesem Bereich bereits Erfahrungen gesammelt haben, vornehmen. Es wird vorgeschlagen, dass die Delegationen den Sekretariaten der UNECE und der OTIF die zu diesem Thema verfügbaren Studien und Projekte übermitteln. Schließlich wird entschieden, Deutschland mit der Ausarbeitung eines Fragebogens zu beauftragen, und diesen an alle Delegationen zu verteilen. Auf der Grundlage der Antworten kann die Gemeinsame Tagung bei ihrer nächsten Sitzung entscheiden, ob ein Mandat für diese Arbeiten festgelegt und ob dieses einer informellen Arbeitsgruppe übertragen werden soll.

6. Anforderungen an festverbundene Spezialbehälter und Spezialcontainer für die Beförderung von Wärmeenergie ohne Be- und Entladung des Wärmespeichermediums

Informelles Dokument: INF.7 (Deutschland)

49. Der Vertreter Deutschlands wird gebeten, für die nächste Tagung einen offiziellen Antrag einzureichen und dabei alle während der Sitzung vorgebrachten und bis November 2014 zugesandten Kommentare zu berücksichtigen.

7. Druckgefäße für Gotcha-Waffen

Informelles Dokument: INF.27 (Belgien)

50. Der Vertreter Belgiens erläutert die Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Auslegung verschiedener Rechtstexte (RID/ADR, Richtlinie 2010/35/EU (sog. "TPED"), Richtlinie 97/23/EG (sog. "PED")) in Bezug auf ihre Anwendung für die Beförderung ergeben. Einige Beiträge zeigen jedoch, dass diese Frage langwierige Debatten hervorrufen könnte, auf die die meisten Delegationen nicht vorbereitet sind. Es wird daher beschlossen, dass der Vertreter Belgiens die Vertreter Deutschlands und der ECMA konsultiert, um bis zur nächsten Tagung ein Dokument auszuarbeiten, um die Angelegenheit zu klären.

VII. BERICHTE INFORMELLER ARBEITSGRUPPEN (TOP 6)

A. Bericht der informellen Arbeitsgruppe für die Verringerung des Risikos eines BLEVE

Dokument: OTIF/RID/RC/2014/53 (Niederlande)

Informelle Dokumente: INF.8, INF.9 und INF.45 (Niederlande)

INF.25 (AEGPL)

INF.37 (UIP)

INF.38 (Vorsitzender)

INF.42 (Italien)

INF.43 (Vereinigtes Königreich)

INF.46 (EIGA)

INF.47 (Frankreich)

51. Auf der Grundlage der Stellungnahmen der an den Arbeiten der Gruppe beteiligten Regierungsvertreter empfiehlt der Bericht, im RID und ADR für bestimmte Straßen- und Eisenbahntanks eine thermische Beschichtung verbindlich vorzuschreiben. Mit dieser Maßnahme soll die Hitzebeständigkeit der Tanks (Hitzebeständigkeit bei 60-minütiger Feuereinwirkung) gewährleistet und das Risiko eines BLEVE verringert werden. Sollte das Prinzip von der Gemeinsamen Tagung angenommen werden, schlägt die Arbeitsgruppe vor, die Arbeiten fortzusetzen und Überlegungen zu Fragen der Zertifizierung der Beschichtungsmaterialien, der Widerstandsfähigkeit der Beschichtungen gegenüber Stößen und Unfällen, der Materialermüdung, der Korrosion, der Prüfungen (einschließlich der Möglichkeit, die Beschichtung für die Durchführung der Prüfungen zu entfernen), der praktischen Konsequenzen für die von den Einsatzkräften bei Bränden gewählten Vorgehensweisen und der Liste der Eintragungen, für die eine Beschichtung vorgeschrieben werden soll, anzustellen.
52. Der Bericht führt zu zahlreichen Reaktionen und ausführlichen Debatten. Einige Delegationen halten die vorgeschlagene Vorschrift für nicht hinreichend durch Risikoanalysen auf europäischer Ebene, Unfallforschung oder Kosten-Nutzen-Analysen in Bezug auf die Sicherheit begründet. Sie sind der Ansicht, dass das durch die aktuellen Vorschriften gewährleistete Sicherheitsniveau in keinem Fall in Frage gestellt werden dürfe und dass durch die Beschichtungspflicht die Fahrzeugkosten steigen und deren Nutzlast sinken würden. Zudem müsse entsprechend den in den zahlreichen informellen Dokumenten enthaltenen Argumenten zwischen Straßen- und Eisenbahntanks unterschieden werden.
53. Andere Delegationen weisen auf die Verpflichtung der Staaten zum Schutz ihrer Bürger hin sowie auf die Tatsache, dass in den Kapiteln 4.2 und 6.7 bereits Bestimmungen zum Brandschutz von ortsbeweglichen UN-Tanks enthalten seien. Darüber hinaus habe die informelle Arbeitsgruppe bereits elfmal getagt und die Ergebnisse ihrer Arbeiten könnten aus sicherheitstechnischer Sicht weder ignoriert noch zurückgewiesen werden. Einige Delegationen fordern eine weitergehende Untersuchung alternativer Maßnahmen. Es wird betont, dass Deutschland und Frankreich beträchtliche finanzielle Mittel zur Durchführung der Prüfungen bereitgestellt hätten. Um die Aussagekraft der Extrapolation der Prüfergebnisse auf andere

Tanks und Ausrüstungsteile in Frage zu stellen, müssten diejenigen, die die Prüfergebnisse und die Schlussfolgerungen anzweifeln, eine fundierte technische Analyse oder Prüfergebnisse ähnlicher Relevanz liefern.

54. Da die Gemeinsame Tagung nach diesen Debatten nicht in der Lage ist, eine Entscheidung, geschweige denn eine Grundsatzentscheidung zu treffen, einigt sie sich darauf, dass die informelle Arbeitsgruppe ihre Arbeiten fortführen sollte, allerdings mit einem überarbeiteten und zielorientierteren Mandat. Sie sollte sich deshalb mit der Untersuchung der Fragen zum Brandschutz des Tanks befassen. Die betroffenen Stoffe sollten sich nicht auf LPG beschränken. Es sollten auch andere Gase und entzündbare flüssige Stoffe in Betracht gezogen werden. Die Arbeitsgruppe sollte sich mit Schutzmaßnahmen zur Verhinderung eines katastrophalen Versagens des Tanks unter Feuereinwirkung befassen, wie Wärmeschutz, Sicherheitsventile und Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden. Sie sollte die Sicherheit jeder dieser Maßnahmen prüfen und ihre Auswirkungen ermitteln (Einfluss auf andere Betriebs-/Logistikkomponenten der Beförderung). Darüber hinaus sollte sie die Angemessenheit dieser Maßnahmen prüfen und zwar in Zusammenhang mit ihrer Umsetzung, d.h. beispielsweise unter Berücksichtigung des Kontextes eines spezifischen Verkehrsträgers. Schließlich sollte die Arbeitsgruppe auch die Konsequenzen der geplanten Maßnahmen für die Planung der Einsätze der Hilfskräfte in Notfällen ermitteln.

B. Informelle Arbeitsgruppe "Telematik"

Informelles Dokument: INF.6 (Sekretariat der OTIF)

55. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht der informellen Arbeitsgruppe über ihre 12. Sitzung vom 3. bis 5. Juni 2014 in Bordeaux zur Kenntnis. Sie bittet die Europäische Union um ihre Unterstützung bei der Fortführung des Projekts.
56. Der Vertreter der UIC äußert einen Vorbehalt gegen die Empfehlung in Punkt 10 der Anlage 1, da die Infrastrukturbetreiber im Eisenbahnverkehr nicht bereit seien, eine Rolle in der Informationsverwaltung zu übernehmen.

C. Informelle Arbeitsgruppe "Beförderung lebender Tiere" (Berlin, 16. bis 17. Juni 2014)

Informelle Dokumente: INF.15 (Deutschland)
INF.36 (Niederlande)

57. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vorgeschlagenen Texte mit einigen Änderungen an. Da diese Änderungsanträge in einem informellen Dokument präsentiert wurden, bittet sie das Sekretariat, sie in einem offiziellen Dokument zu konsolidieren, das der nächsten Tagung zur Bestätigung und endgültigen Annahme unterbreitet wird.
58. Das Dokument OTIF/RID/RC/2014/28 und die informellen Dokumente INF.33 und INF.48 über die Zulassung von Verpackungen für ansteckungsgefährliche Stoffe, die von der Schweiz zu TOP 5 a) eingereicht wurden und die von der Gemeinsamen Tagung zusammen mit dem Bericht der informellen Arbeitsgruppe diskutiert werden sollten, können aus Zeitgründen nicht behandelt werden. Der Vertreter der Schweiz wird gebeten, ein neues offizielles Dokument für die nächste Tagung zu unterbreiten, das dann als offene Frage vorrangig behandelt werden wird.

D. Informelle Arbeitsgruppe "Bestimmungen für Ausrüstung von Tanks und Druckgefäßen" (München, 9. bis 10. Juli 2014)

Informelles Dokument: INF.22 (EIGA)

59. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Fortschritt der Arbeiten zur Kenntnis. Die nächste Sitzung wird vom 24. bis 25. November 2014 in Paris stattfinden.

VIII. WAHL DES BÜROS FÜR 2015 (TOP 7)

60. Auf Vorschlag des Vertreters Polens werden die Herren C. Pfauvadel (Frankreich) und H. Rein (Deutschland) für das Jahr 2015 in ihrer jeweiligen Funktion als Vorsitzender beziehungsweise stellvertretender Vorsitzender bestätigt.

IX. ZUKÜNFTIGE ARBEITEN (TOP 8)

A. Unfallberichte; Unfalldatenbank; Risikomanagement

Dokument: OTIF/RID/RC/2014/44 (Belgien und Niederlande)
OTIF/RID/RC/2014/52 (Sekretariat und Frankreich)
Informelle Dokumente: INF.16 (Europäische Eisenbahnagentur – ERA)
INF.44 (AEGPL)

61. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die ERA ein Positionspapier (INF.16) zum Risikomanagement im Kontext der Binnenbeförderung gefährlicher Güter vorgeschlagen hat, welches elf Workshops umfasst, von denen zwei noch vor der nächsten Gemeinsamen Tagung in Valenciennes stattfinden werden (28. bis 30. Oktober 2014 und 17. bis 19. Februar 2015). Sie bittet den Workshop daher, die für die Unfallberichte relevanten Informationsarten zur Erleichterung der Risikobewertung zu untersuchen. Die ERA wird gebeten, ihr die Ergebnisse für die nächste Tagung mitzuteilen. Auf diese Weise könnten Elemente für eine gründlichere Diskussion zu dem von Belgien und den Niederlanden eingereichten Dokument -2014/44 zu den in Abschnitt 1.8.5 vorgesehenen Berichten geliefert werden. Die in Dokument -/2014/52 dargelegten verschiedenen Möglichkeiten für die Architektur der Unfalldatenbank könnten auch bei der nächsten Tagung diskutiert werden, so dass die Gemeinsame Tagung dann gegebenenfalls eine informelle Arbeitsgruppe zur Entwicklung des Abschnitts 1.8.5 und der Datenbank einrichten könnte.

B. Ort und Datum der nächsten Tagung

62. Die nächste Gemeinsame Tagung wird vom 23. bis 27. März 2015 in Bern stattfinden.

X. VERSCHIEDENES (TOP 9)

63. Die Behandlung der zu diesem TOP eingereichten Dokumente wird aus Zeitgründen auf die nächste Tagung verschoben.
64. In Bezug auf die Dokumente zur Beförderung von Kohle in loser Schüttung regt der Vorsitzende an, die Frage der Straßenbeförderung von Kohle in loser Schüttung mit Hilfe multilateraler ADR-Sondervereinbarungen zu lösen.

XI. GENEHMIGUNG DES BERICHTS (TOP 10)

65. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht der Herbsttagung 2014 und dessen Anlagen auf der Grundlage eines von den Sekretariaten vorbereiteten Entwurfs an.

Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

(siehe OTIF/RID/RC/2014-B/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/136/Add.1)

Anlage II

Entwurf der Änderungen zum RID/ADR/ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2017

Kapitel 2.1

2.1.3.5.5 In der Fußnote 1) streichen:

"(ersetzt durch Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 114 vom 27. April 2006, Seite 9)".

Am Ende der Fußnote 1) hinzufügen:

"und Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 312 vom 22. November 2008, Seiten 3-30)".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2014/39]

Kapitel 3.2

Tabelle A

Bei UN 1845 "UNTERLIEGT NICHT DEN VORSCHRIFTEN DES RID/ADR/ADN – bei der Verwendung als Kühlmittel siehe Abschnitt 5.5.3" ändern in:

"UNTERLIEGT NICHT DEN VORSCHRIFTEN DES RID/ADR/ADN mit Ausnahme von Abschnitt 5.5.3".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2014/43 in der Fassung des informellen Dokuments INF.51]

Kapitel 3.3

SV 581 erhält folgenden Wortlaut:

"581 Diese Eintragung umfasst Gemische von Propadien mit 1 % bis 4 % Methylacetylen sowie folgende Gemische:

Gemisch	Inhalt in Vol.-%			zulässige technische Benennung für Zwecke des Unterabschnitts 5.4.1.1
	Methylacetylen und Propadien, höchstens	Propan und Propylen, höchstens	gesättigte Kohlenwasserstoffe C ₄ , mindestens	
P 1	63	24	14	«Gemisch P 1»
P 2	48	50	5	«Gemisch P 2»

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2014/46 in der geänderten Fassung]

SV 658 b) Nach "Wagen/Fahrzeug" einfügen:

"oder Großcontainer".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2014/33]

Kapitel 5.5

5.5.3.1.1 Am Ende des ersten Satzes hinzufügen:

", ausgenommen die Beförderung von Trockeneis (UN 1845)".

Am Ende folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Für UN 1845 gelten die in diesem Abschnitt mit Ausnahme von Absatz 5.5.3.3.1 festgelegten Beförderungsbedingungen für alle Arten von Beförderungen, unabhängig davon, ob dieser Stoff als Kühl- oder Konditionierungsmittel oder als Sendung befördert wird. Für die Beförderung von UN 1845 finden die übrigen Vorschriften des RID/ADR/ADN keine Anwendung."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2014/43]

5.5.3.1.5 erhält am Ende folgenden Wortlaut:

"... der Dauer der Beförderung, der zu verwendenden Umschließungsarten und der in der Bem. zu Absatz 5.5.3.3.3 angegebenen Gaskonzentrationswerte zu beurteilen."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2014/43 in der Fassung des informellen Dokuments INF.51]

5.5.3.3.3 erhält folgenden Wortlaut:

"5.5.3.3.3 Versandstücke, die ein Kühl- oder Konditionierungsmittel enthalten, müssen in gut belüfteten <(RID:) Wagen und Containern> / <(ADR:) Fahrzeugen und Containern> / <(ADR:) Fahrzeugen, Wagen und Containern> befördert werden. Eine Kennzeichnung gemäß Unterabschnitt 5.5.3.6 ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Eine Kennzeichnung gemäß Unterabschnitt 5.5.3.6, nicht aber eine Belüftung ist erforderlich, wenn:

- ein Gasaustausch zwischen dem Ladeabteil und <(RID:) während der Beförderung zugänglichen Abteilen > / <(ADR:) dem Fahrerhaus> / <(ADN:) während der Beförderung zugänglichen Abteilen> verhindert wird oder
- das Ladeabteil wärmegeklämt oder mit Kältespeicher oder Kältemaschine ausgerüstet ist, wie dies zum Beispiel im Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), geregelt ist, das diese Vorschrift erfüllt.

Bem. «Gut belüftet» bedeutet in diesem Zusammenhang, dass eine Atmosphäre vorhanden ist, in der die Kohlendioxid-Konzentration unter 0,5 Vol.-% und die Sauerstoff-Konzentration über 19,5 Vol.-% liegt.

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2014/43 in der Fassung des informellen Dokuments INF.51]

5.5.3.6.1 Am Anfang einfügen:

"Nicht gut belüftete".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2014/43]

In Absatz a) vor "belüftet" einfügen:

"gut".

Am Ende hinzufügen:

"Solange der Wagen oder Container / das Fahrzeug oder der Container gekennzeichnet sind, müssen vor dem Betreten die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden. Die Notwendigkeit einer Belüftung über die Ladetüren oder mit anderen Mitteln (z.B. Zwangsbelüftung) muss evaluiert und in die Schulung der beteiligten Personen aufgenommen werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2014/43 in der Fassung des informellen Dokuments INF.51]

Kapitel 6.8

6.8.2.6.1 Die Tabelle erhält folgenden Wortlaut (blau gedruckte Normen gelten nur für das ADR):

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für den Entzug bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
für die Auslegung und den Bau von Tanks				
EN 14025:2003 + AC:2005	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metallische Drucktanks – Auslegung und Bau	6.8.2.1	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 30. Juni 2009	
EN 14025:2008	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metallische Drucktanks – Auslegung und Bau	6.8.2.1 und 6.8.3.1	zwischen dem 1. Juli 2009 und dem 31. Dezember 2016	
EN 14025:2013	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Drucktanks aus Metall – Auslegung und Bau	6.8.2.1 und 6.8.3.1	bis auf Weiteres	
EN 13094:2004	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metalltanks mit einem Betriebsdruck von höchstens 0,5 bar – Auslegung und Bau	6.8.2.1	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2009	
EN 13094:2008 + AC:2008	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metalltanks mit einem Betriebsdruck von höchstens 0,5 bar – Auslegung und Bau	6.8.2.1	bis auf Weiteres	
EN 12493:2001 (ausgenommen Anlage C)	Geschweißte Druckbehälter aus Stahl für Flüssiggas (LPG) – Straßentankfahrzeuge – Konstruktion und Herstellung Bem. Unter «Straßentankfahrzeuge» sind «festverbundene Tanks» und «Aufsetztanks» im Sinne des ADR zu verstehen.	6.8.2.1 (mit Ausnahme von 6.8.2.1.17), 6.8.2.4.1 (mit Ausnahme der Dichtheitsprüfung), 6.8.2.5.1, 6.8.3.1 und 6.8.3.5.1	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2010	31. Dezember 2012

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für den Entzug bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 12493:2008 (ausgenommen Anlage C)	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Geschweißte Druckbehälter aus Stahl für Flüssiggas (LPG) – Straßentankfahrzeuge – Konstruktion und Herstellung Bem. Unter «Straßentankfahrzeuge» sind «festverbundene Tanks» und «Aufsetztanks» im Sinne des ADR zu verstehen.	6.8.2.1 (mit Ausnahme von 6.8.2.1.17), 6.8.2.5, 6.8.3.1, 6.8.3.5, 6.8.5.1 bis 6.8.5.3	zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 30. Juni 2013	31. Dezember 2014
EN 12493:2008 + A1:2012 (ausgenommen Anlage C)	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Geschweißte Druckbehälter aus Stahl für Flüssiggas (LPG) – Straßentankfahrzeuge – Konstruktion und Herstellung Bem. Unter «Straßentankfahrzeuge» sind «festverbundene Tanks» und «Aufsetztanks» im Sinne des ADR zu verstehen.	6.8.2.1 (mit Ausnahme von 6.8.2.1.17), 6.8.2.5, 6.8.3.1, 6.8.3.5, 6.8.5.1 bis 6.8.5.3	bis zum 31. Dezember 2013	31. Dezember 2015
EN 12493:2013 (ausgenommen Anlage C)	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Geschweißte Druckbehälter aus Stahl für Straßentankfahrzeuge für Flüssiggas (LPG) – Auslegung und Herstellung Bem. Unter «Straßentankfahrzeuge» sind «festverbundene Tanks» und «Aufsetztanks» im Sinne des ADR zu verstehen.	6.8.2.1, 6.8.2.5, 6.8.3.1, 6.8.3.5, 6.8.5.1 bis 6.8.5.3	bis auf Weiteres	
EN 13530-2:2002	Kryo-Behälter – Große ortsbewegliche, vakuum-isolierte Behälter – Teil 2: Bemessung, Herstellung und Prüfung	6.8.2.1 (mit Ausnahme von 6.8.2.1.17), 6.8.2.4, 6.8.3.1 und 6.8.3.4	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 30. Juni 2007	
EN 13530-2:2002 + A1:2004	Kryo-Behälter – Große ortsbewegliche, vakuum-isolierte Behälter – Teil 2: Bemessung, Herstellung und Prüfung	6.8.2.1 (mit Ausnahme von 6.8.2.1.17), 6.8.2.4, 6.8.3.1 und 6.8.3.4	bis auf Weiteres	
EN 14398-2:2003 (ausgenommen Tabelle 1)	Kryo-Behälter – Große ortsbewegliche, nicht vakuum-isolierte Behälter – Teil 2: Bemessung, Herstellung und Prüfung Bem. Diese Norm darf nicht für Gase verwendet werden, die bei Temperaturen unter -100 °C befördert werden.	6.8.2.1 (mit Ausnahme von 6.8.2.1.17, 6.8.2.1.19 und 6.8.2.1.20), 6.8.2.4, 6.8.3.1 und 6.8.3.4	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2016	

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für den Entzug bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 14398-2:2003 + A2:2008	Kryo-Behälter – Große ortsbewegliche, nicht vakuum-isolierte Behälter – Teil 2: Bemessung, Herstellung, Überwachung und Prüfung Bem. Diese Norm darf nicht für Gase verwendet werden, die bei Temperaturen unter -100 °C befördert werden.	6.8.2.1 (mit Ausnahme von 6.8.2.1.17, 6.8.2.1.19 und 6.8.2.1.20), 6.8.2.4, 6.8.3.1 und 6.8.3.4	bis auf Weiteres	
für die Ausrüstung				
EN 14432:2006	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Ausrüstung für Tanks für die Beförderung flüssiger Chemieprodukte – Produktauslass- und Gaswechselventile	6.8.2.2.1	bis auf Weiteres	
EN 14433:2006	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Ausrüstung für Tanks für die Beförderung flüssiger Chemieprodukte – Bodenventile	6.8.2.2.1	bis auf Weiteres	
EN 12252:2000	Ausrüstung von Straßentankwagen für Flüssiggas (LPG) Bem. Unter «Straßentankwagen» sind «festverbundene Tanks» und «Aufsetztanks» im Sinne des ADR zu verstehen.	6.8.3.2 (mit Ausnahme von 6.8.3.2.3)	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2010	31. Dezember 2012
EN 12252:2005 + A1:2008	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Ausrüstung von Straßentankwagen für Flüssiggas (LPG) Bem. Unter «Straßentankwagen» sind «festverbundene Tanks» und «Aufsetztanks» im Sinne des ADR zu verstehen.	6.8.3.2 (mit Ausnahme von 6.8.3.2.3) und 6.8.3.4.9	bis auf Weiteres	
EN 14129:2014	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Druckentlastungsventile für Behälter für Flüssiggas (LPG)	6.8.2.1.1 und 6.8.3.2.9	bis auf Weiteres	
EN 1626:2008 (ausgenommen Absperrarmaturen der Kategorie B)	Kryo-Behälter – Absperrarmaturen für tiefkalten Betrieb	6.8.2.4 und 6.8.3.4	bis auf Weiteres	
EN 13082:2001	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Gaspindelventil	6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 30. Juni 2013	31. Dezember 2014
EN 13082:2008 + A1:2012	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Gaspindelventil	6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	bis auf Weiteres	
EN 13308:2002	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Nicht druckausgeglichenes Bodenventil	6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	bis auf Weiteres	
EN 13314:2002	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Fülllochdeckel	6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	bis auf Weiteres	
EN 13316:2002	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Druckausgeglichenes Bodenventil	6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	bis auf Weiteres	

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für den Entzug bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 13317:2002 (ausgenommen Abbildung und Tabelle B.2 in Anlage B) (Der Werkstoff muss den Vorschriften der Norm EN 13094:2004 Nummer 5.2 entsprechen.)	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Baugruppe Deckel für Einsteigeöffnungen	6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2010	31. Dezember 2012
EN 13317:2002 + A1:2006	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Baugruppe Deckel für Einsteigeöffnungen	6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	bis auf Weiteres	
EN 14595:2005	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Über- und Unterdruckbelüftung	6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	bis auf Weiteres	
EN 16257:2012	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung – Bodenventile mit einem Nenndurchmesser von mehr oder weniger als 100 mm	6.8.2.2.1 und 6.8.2.2.2	bis auf Weiteres	

"

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2014/40 + informelles Dokument INF.32 in der geänderten Fassung]

**6.8.2.6.1
ADR**

In der Tabelle unter "für die Ausrüstung" nach der Norm "EN 1626:2008" hinzufügen:

"

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 13648-1:2008	Kryo-Behälter - Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung – Teil 1: Sicherheitsventile für den Kryo-Betrieb	6.8.2.4, 6.8.3.2.12 und 6.8.3.4	bis auf Weiteres	

"

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2014/50 in der Fassung des informellen Dokuments INF.50]